

# **Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich**

**Gemeinderatsbeschluss vom**

## 1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie Basisprodukt gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

## 2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

## 3. Produktbeschrieb

<sup>1</sup>Das Basisprodukt setzt sich zusammen aus 100 % erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

<sup>2</sup>Mit dem Bezug des Basisprodukts wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.

## 4. Produktkombinationen

Das Basisprodukt kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.

## 5. Preis

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7; StromVV, SR 734.71) sowie den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

<sup>2</sup>Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch das Basisprodukt.

<sup>2</sup>Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>3</sup>Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

**7. Festlegung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung des Basisprodukts festzulegen.

**8. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.